



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Am 29. Junii 1737

EDICT

Wie es

117

**Zu Verfürkung der
Inquisitionen**

Wegen des

Sorspanns und der Diäten

zu halten sey,

Wann

Fiscale zu Untersuchungen

ausgeschicket werden.

De Dato Berlin, den 30. Januarii 1733.

B E N T E N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hof-Buchdruckers,
Daniel Andreas Rüdigers, Wittwe.

152



Wir **Friedrich Wilhelm,**
von Gottes Gnaden, König
in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien,
Neuchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg,
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Her-
zog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Cammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravens-
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren
und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-
gard, Lauenburg, Bütow, Arlan und Breda &c. &c. Thun-
kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir jüngsthin allergnädigst
verordnet, daß die Fiscalischen und Criminal-Processe überall in Unse-
ren Provinzien und Landen äusserst beschleuniget, und auf das kürzeste, so
viel es immer möglich, zu Ende gebracht werden sollen; Uns aber allerun-
terthänigst angezeigt worden, was massen unter den Ursachen, wodurch
solche und die Inquisitiones auf dem Lande nicht allein verlängert werden,
sondern auch wohl gar liegen und stecken bleiben, hauptsächlich diese mit
sey, daß den Fiscalen, welchen von Unseren Collegiis, oder von dem
General-Fiscal Commission zur Inquisition und Untersuchung aufge-
tragen worden, der dazu nöthige Berippam und die Diäten schwer ge-
macht, oder dieselben damit aufgehalten werden, wodurch selbige und für-
nemlich einige der Fiscale, welche keine Besoldung haben, zuweilen gleich-
sam nicht im Stande zu seyn vermeynen, dahin zu reisen, und das Aufge-
tragene so prompt und so aründlich, wie es geschehen soll, in loey zu ver-
richten, solglich die Inquisitiones solchergestalt oft sehr verzögert wür-
den: Als ordnen, setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst, I. Daß

I.

Daß wann von einem Collegio, oder mit Vorwissen des Chefs vom Departement der Criminal-Sachen, von dem zeitigen General-Fiscal jemand von den Fiscalen auf das Land geschicket wird, um eine Inquisition und Untersuchung dafelbst vorzunehmen, ihm zu solchem Ende ein Vorspann-Paß auf 3. Stadt- oder 4. Bauer-Pferde von Unsern Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern unentgeltlich gegeben, und selbiger auf das schleunigste abgefertiget und fortgeschicket werden soll.

II.

Da es auch billig ist, daß den Fiscalen in solchen Fällen während ihrer Verreißung und Arbeit ausser dem Orte ihrer ordinären Wohnung ein gewisses an Diäten täglich gereicht werde: So soll in dem Fall, wenn der Inquisitus des Vermögens ist, die auf die Inquisition verwandten Kosten zu erstatten, der Fiscal, er stehe in Besoldung oder nicht, täglich Einen Rthlr. an Diäten nebst dem freyen Vorspann bekommen, und diese betragenden Diäten von solchen Inquisitus den Fiscalen nach geendigter Inquisition bezahlet werden; Jedoch ist alsdenn unter solchen Diäten Geldern die Bezahlung aller Arbeit mit begriffen, welche in solchen Tagen von ihnen geschehen, ohne daß sie dafür etwas besonders specificiren, prätextiren oder nehmen sollen, bey Verlust der Diäten-Gelder.

III.

Dafern aber der Inquisitus nichts im Vermögen hat, soll Fiscalis nebst dem Vorspann an Diäten täglich mehr nicht als 16. Groschen haben, und solche Diäten entweder von dem Collegio, worunter der Inquirendus stehet, oder welches den Inquisitions-Process zu dirigiren hat, aus den in jeder Provinz zu Diäten und Malitz- oder Process-Kosten destinirten Fonds, und wo solche nicht zureichen, aus den Straf-Gefällen hergeschossen, die Zeit aber, auf wie viel Tage die Diäten zu bezahlen sind, von dem Chef des Collegii, der ihn abschicket, determiniret und attestiret, oder aber nach geendigter Inquisition auf die von dem Fiscal auf seine Pflicht zu übergebende Specification der dazu allein würcklich zugebrachten Tage die Diäten so gleich baar bezahlet werden.

IV.

Dahingegen müssen die Fiscale ihre Pflicht hierunter in allen Stücken gebüßig wahrnehmen, die Inquisitiones mit allem Fleiß und Eunst eifrigst und scheunigst treiben, auch mit Solidität und Legalität würcklich zu Ende bringen, keinesweges aber aus Eigennutz solche verzögern und aufhalten, auch wenn sie mehr als eine Inquisition auf einer Reise zu thun haben, nicht doppelte Diäten ansetzen; wiedrigensals dieselben nicht allein aller Diäten in beyden vorgedachten Fällen gänzlich verlustig seyn sollen, sondern sie haben auch noch dafür nachdrückliche Be-
ahndung zu gewärtigen.

V. Sollen

V.

Sollen die Collegia jedesmahl dahin sehen, daß sie in causis adhuc valde dubiis & levioribus nicht so gleich Fiscale zur Inquisition abschicken, sondern sich vielmehr der in vielen Städten und Orten befindlichen geschickten Richter, Beamten oder anderer der Orten vorhandener Bedienten, wann es ohne sonderliches Bedencken geschehen kan, zur General-Inquisition in Städten und nahe gelegenen Dörfern gebrauchen, damit die Inquisitions-Kosten nicht ohne Noth und erhebliche Ursachen gehäuffet werden mögen; Gestalt denn auch

VI.

Die Accise-und Zoll-Defraudations-oder Malversations-Sachen nicht sowohl sofort durch Fiscale, als vielmehr regulariter durch die Commissarios Locorum bey ihrer ordinairen Bereisung der Städte untersuchet, und ohne Weilkünstigkeit abgethan, oder darüber mit Beyfügung der Acten und Protocolle berichtet werden muß.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Regierungen, Krieges-und Domainen-Cammern, auch übrigen Justitz-und andern Collegiis, wie auch allen Steuer-Räthen, Richtern, Beamten und Magistraten, als auch besonders dem Officio Fisci und allen fiscalischen Bedienten hierdurch in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst und eigentlich zu achten, und die Verkürzung der Inquisitionen und Criminal-Processe Unserer allerhöchsten Intention gemäß auf alle Art und Weise zu befordern.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 30. Januarii 1737.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, J. v. Görne, A. D. v. Biereck, J. M. v. W. v. Wahn, J. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Am 30. Jan. 1733

ENTWURF

Wie es

117

Die Verfertigung der Sitten

gegen des

und der Sitten

alten sey,

Bann

Untersuchungen

verfasset werden.

Den 30. Januarii 1733.

J. L. Z. N.

Preussischen Hof-Buchdruckers,
Küdigers, Wittve.

